

Bericht zur Umsetzung der neuen Eingruppierungsvorschriften im handwerklichen Bereich

Ausschuss für Personal und Verwaltung am 16.06.2021
TOP 2.5

01.10.2005: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)
Vorläufige Zuordnung zu den Entgeltgruppen
Beschäftigte = Angestellte + Arbeiter*innen

BAT

BMT-G

01.01.2017: Neue Entgeltordnung
Antragsfrist mit Rückwirkung auf den
01.01.2017

01.01.2020: Tarifeinigung handwerklich Beschäftigte
Widerspruchsfrist mit Rückwirkung auf den
01.01.2020

Tarifeinigung handwerklich Beschäftigte

Modernisierungen im Eingruppierungsrecht der ehem. Arbeiter*innen

Handwerkliche Berufsbilder werden besser abgebildet

Verbesserte Aufstiegsmöglichkeiten für Beschäftigte ohne
handwerkliche Ausbildung

Höhere Zulage für Vorarbeiter*innen

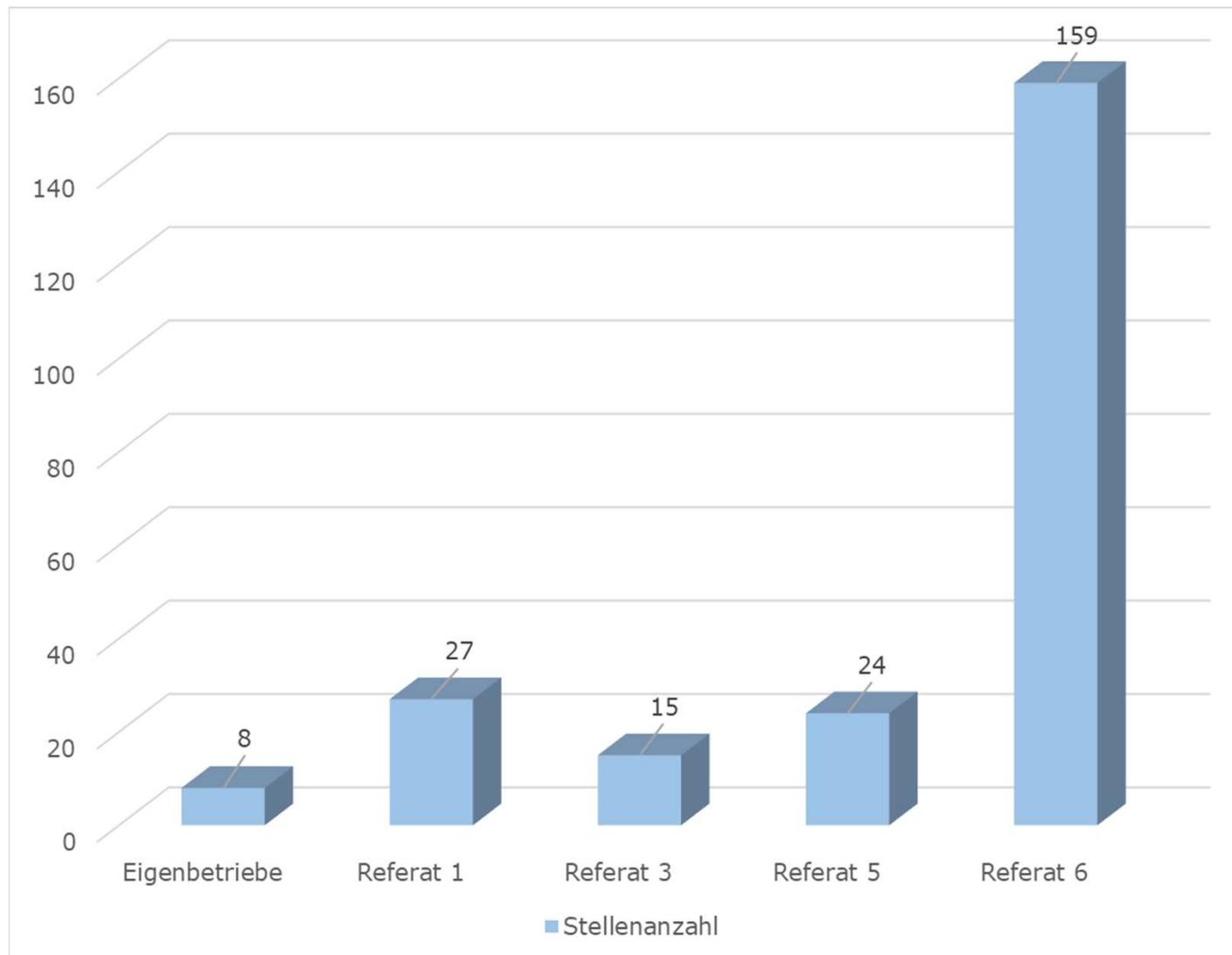
Wegfall der Entgeltgruppe 2Ü
(Stellenbewertungen wurden angepasst: EG 2 o. EG 3)

Keine Herabgruppierungen für Bestandspersonal

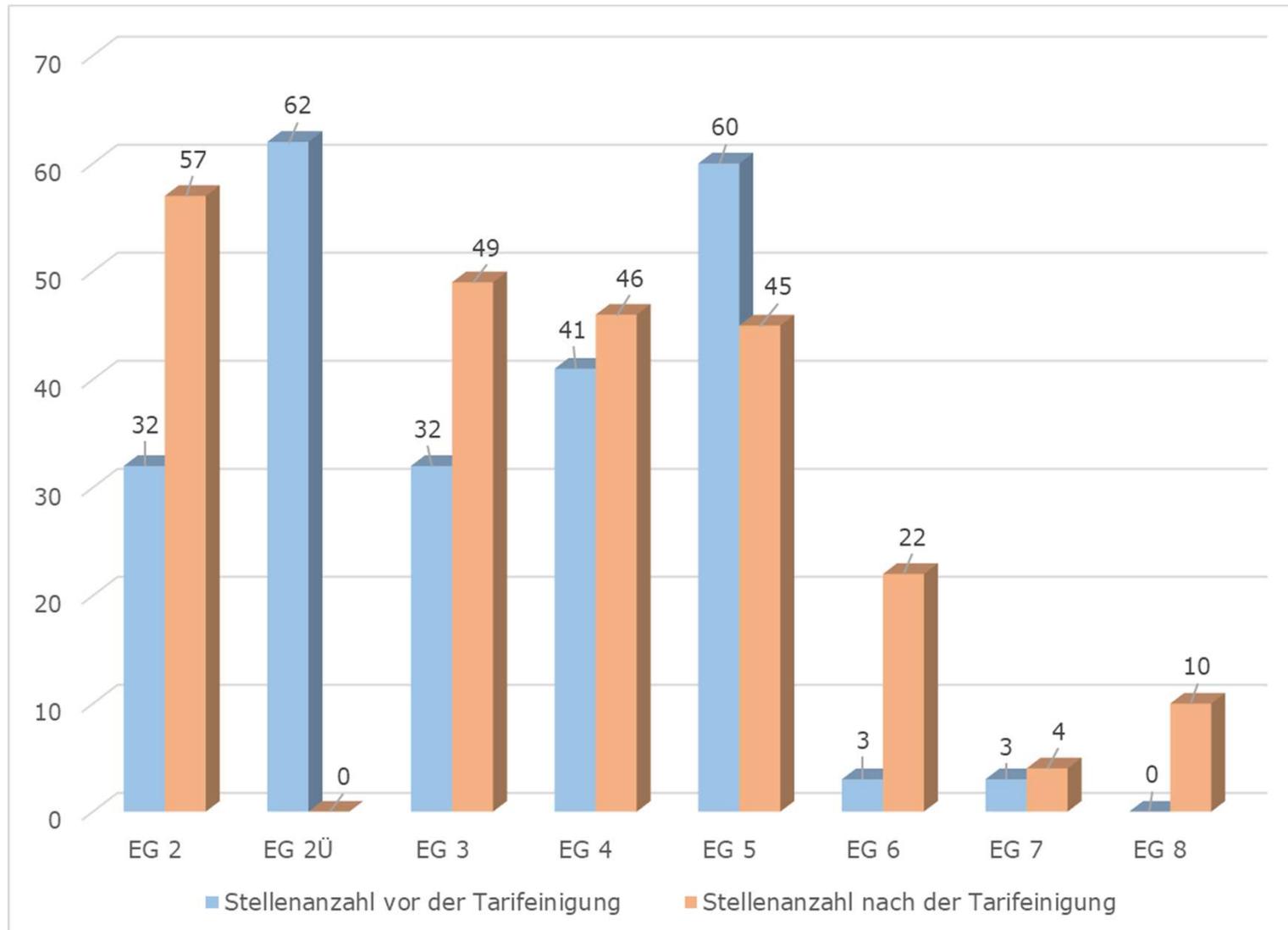
Tarifeinigung handwerklich Beschäftigte

- Abschluss der seit Mai 2017 geführten Tarifverhandlungen am 27.01.2020
- Abschluss der Redaktionsverhandlungen innerhalb der Erklärungsfrist bis 15.05.2020
- **Tarifvertrag trat rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft**
- Durchführungshinweise sind am 02.09.2020 erschienen
- **Umsetzungsfrist** für die Verwaltung **bis 15.05.2021**
 - > Betroffene Mitarbeiter*innen erhielten **fristgerecht** ein Mitteilungsschreiben über deren Eingruppierung
- Nachzahlung von Entgeltsteigerungen zum 01.01.2020

Insgesamt wurden **233 Stellen** in **11 Ämtern** überprüft



Entwicklung der Stellenbewertungen



Tarifeinigung handwerklich Beschäftigte

Die Tarifeinigung betraf insgesamt **233 Stellen**:

- In **114** Fällen **Bestätigung** der Stellenbewertung
- In **93** Fällen **Höher**bewertung der Stelle
- In **26** Fällen **Herab**bewertung der Stelle
Jedoch keine Herabgruppierung der betroffenen
Mitarbeiter*innen (tarifvertragliche Besitzstandsklausel)

Tarifeinigung handwerklich Beschäftigte

Im Stellenplan verursachten die Änderungen jährliche Mehrkosten in Höhe von **255.630 EUR**.

-> davon 7.548 EUR im Wirtschaftsplan der Eigenbetriebe und 248.082 EUR im städt. Haushalt

Tatsächlich kostenwirksam sind in den Jahren 2020 und 2021 jeweils ca. **190.000 EUR**.

Gründe:

- tatsächliche Kosten weichen von kalkulierten Durchschnittswerten ab
- unbesetzte Stellen(-anteile)
- Entgeltausfall (z. B. Elternzeit, Langzeiterkrankung)
- niedrigere Eingruppierung aufgrund fehlender persönlicher Voraussetzungen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Fragen?